



Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V05207 Bekämpfung der Corona Pandemie
Beschlussvorlage für den Kreisverwaltungsausschuss am 22.02.2022
Öffentliche Sitzung

I. An das Kreisverwaltungsreferat

Die Stadtkämmerei stimmt der o.g. Beschlussvorlage nicht zu.
Da die Haushaltssatzung 2022 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Im vorliegenden Beschlussentwurf handelt es sich um einen Finanzierungsbeschluss mit finanziellen Ausweitungen für das Haushaltsjahr 2022 und den Folgejahren. Mit der Vorlage werden zusätzlich 42,75 VZÄ beantragt, damit die Bußgeldstelle dem Auftrag einer schnellen Ahndung von Zuwiderhandlungen (Corona bedingt) nachkommen kann.

Das KVR begründet die Unabweisbarkeit mit dem Vorliegen eines gesetzlichen Auftrags. Eine Unabweisbarkeit kann seitens der Stadtkämmerei nicht nachvollzogen werden, denn das Verfolgen und Ahnden von Zuwiderhandlungen hat auch schon in der Vergangenheit stattgefunden, die Aufgabe ist daher nicht neu.
Außerdem müssten dazu auch die notwendigen Prozesse und der daraus resultierende Stellenbedarf bei der Stadtkämmerei betrachtet werden.

Die Beschlussvorlage wurde der Stadtkämmerei nur zur Stellungnahme und nicht zur Mitzeichnung zugeleitet.

Die Erhebung und Vollstreckung der durch das KVR festgesetzten Bußgelder gehört ebenso zum Aufgabengebiet der Stadtkasse, insbesondere zu der Fachabteilung SKA 3.22. Deshalb wird im Folgenden die Sicht der Stadtkämmerei als Fachreferat dargestellt:

Die Stadtkasse SKA 3.22 ist zuständig für die Beitreibung und Vollstreckung der festgesetzten Bußgelder und regt bei erfolglosem Vollstreckungsverfahren die Beantragung der EH bei der Fachdienststelle an. Für die Bußgelder besteht Vollstreckungspflicht aufgrund des ordnungspolitischen Charakters. Ohne die Einrichtung der Stellen kann die Stadt dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Forderungen aus den Corona-Bußgeldern, die geltenden Einschränkungen, gegen die verstoßen wurde, gefährden die Gesundheit der Bevölkerung und führen auch zu einer Überlastung der Gesundheitssysteme. Ein Verzicht auf die Beitreibung der Geldbußen wäre zudem kontraproduktiv im Zusammenhang der Diskussionen mit Corona-Leugnern und Querdenkern. Eine Umschichtung personeller Ressourcen ist aufgrund der angespannten Personalsituation nicht möglich. Eine konsequente und auch zeitnahe Vollstreckung der festgesetzten Forderungen ist jedoch erforderlich, da gerade in diesem Bereich die Zahlungsbereitschaft der betroffenen Klientel äußerst gering ist und ohne entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen die angestrebten Einnahmen nicht erzielt werden. Sofern daher die Stellen im KVR in der Bußgeldstelle eingerichtet/genehmigt werden, müssen auch die für die Erhebung und Vollstreckung notwendigen Stellen bei der Stadtkämmerei SKA 3.2 eingerichtet werden.



Maßgebliche Ausgangsgröße für die gesamte Personalbedarfsberechnung bei der Stadtkasse, ist die vom KVR erwartete Anzahl an Bußgeldbescheiden von 8.370/Jahr (gerundet). Jeder Bußgeldbescheid führt zu mindestens 3 Sollstellungen (Geldbuße, Gebühren und Auslagen); bei Einspruchsfällen ist von vier Sollstellungen (zusätzliche Auslagen) pro Fall auszugehen. Zudem müssen die Schuldner*innen im Rahmen des Geschäftspartnermanagements durch die Stadtkasse in PSCD angelegt werden. Ausgehend von bisherigen Erfahrungswerten ist von einer erforderlichen manuellen Neuanlage von Geschäftspartnern von ca. 50% auszugehen, also 4.185 Fälle/Jahr. Des Weiteren ist in ca. 5% der Fälle eine detaillierte erhebungstechnische Bearbeitung notwendig, die nicht in den mbZ der Sollstellungen enthalten ist.

Das KVR geht für seine Berechnungen von 670 Fällen (8% der Bußgeldbescheide) für die Erzwingungshaft aus; einem EH-Verfahren geht immer ein Vollstreckungsverfahren bei der Stadtkasse voraus. Es wird mit ca. 753 fristgerechten und ca.40 verspäteten Einspruchsverfahren gerechnet; daher ist bei diesen Fällen ebenfalls davon auszugehen, dass Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (denn eine Zahlung bedeutet eine Rücknahme des Rechtsmittels). Zudem bewegt sich die durchschnittliche Bußgeldhöhe im dreistelligen Bereich, so dass häufig Anträge auf Zahlungserleichterungen gestellt werden, die in der Stadtkasse geprüft und sorgfältig bearbeitet werden müssen, um die Verjährungsunterbrechung zu gewährleisten. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungswerten ist selbst bei vorsichtiger Schätzung von einer Quote von 25% der Bußgeldbescheide auszugehen. Die Stadtkasse geht daher davon aus, dass insgesamt zusätzlich ca. 3.500 Rückstandsakten bearbeitet werden müssen.

Deswegen bitten wir, den Bedarf im Beschluss unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte aufzunehmen:

Personalkosten

3,0 VZÄ in A8 / E8 JMB in €: 56.320 pro VZÄ

9,0 VZÄ in A10/ E9c JMB in €: 63.640 pro VZÄ

1,0 VZÄ in A 11/E10 JMB in € 69.710 pro VZÄ

1,0 VZÄ in A12/E11 JMB in € 75.005 pro VZÄ

Hinweis: Da nicht absehbar ist, ob die Stellen mit Beamt*innen oder Tarifbeschäftigten besetzt werden, wurde mit Mischbeträgen gerechnet.

Sachkosten

14* 800 € Sachkosten 11.200 €

14* 2.000 € Arbeitsplatzausstattung 28.000 €

Datum: 07.02.2022
Telefon: +49 (89) 233-92791



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA 2.12

Damit ist nach Auffassung der Stadtkämmerei die Wirtschaftlichkeitsberechnung des KVR unvollständig. Dies betrifft sowohl den Automatismus der Stellen, der um 14 VZÄ erweitert werden müsste, als auch die Nichtberücksichtigung des Besetzungszeitpunkts. Somit ist die vom KVR berechnete vollständige Refinanzierung nicht mehr gegeben.

Sofern der Stadtrat dennoch der Beschlussvorlage zustimmen sollte, weisen wir vorsorglich daraufhin, dass eine Aufnahme der Mittel in den Haushalt nur erfolgt, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Nachtrag auch eine Ausweitung zulassen.